

Vorlagennummer: FB 20/0346/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 26.03.2025

Anpassung von Gesellschaftsverträgen an Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sammelbeschluss), hier: Tochterunternehmen der AGIT mbH

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.04.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Anpassungen der Gesellschaftsverträge laut der beigefügten Anlage zu.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Änderungen in Form redaktioneller oder unwesentlicher Korrekturen sowie Änderungen, die von der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens veranlasst werden, vorzunehmen.

Die Beschlussumsetzung steht unter dem Vorbehalt eines positiv abgeschlossenen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 115 GO NRW.

Erläuterungen:

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag NRW beschlossene und mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 in Kraft getretene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ergeben sich durch die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW Auswirkungen auf die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen der AGIT mbH.

Die Stadt Aachen ist mittelbar über die AGIT mbH an den Gesellschaften beteiligt. Ab dem 01.01.2025 ist die Stadt Aachen an der AGIT mbH mit 32,50 % direkt beteiligt.

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 bereits den aus den Gesetzesänderungen resultierenden Anpassungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen diverser Gesellschaften zugestimmt. Auf die entsprechenden inhaltlichen Ausführungen in der Vorlage (Vorlagennummer FB 20/0306/WP18) wird verwiesen.

Der Anlage kann eine Synopse zu den folgenden betroffenen Gesellschaften entnommen werden:

- Technologie-Park Herzogenrath GmbH(Anteil der AGIT mbH 5,45 %)
- Handwerker Innovationszentrum Monschau Betreibergesellschaft mbH(Anteil der AGIT mbH 3,00 %)
- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie Übach-Palenberg GmbH(Anteil der AGIT mbH 5,00 %)
- Technologiezentrum Jülich GmbH(Anteil der AGIT mbH 13,00 %)
- Eurode Business Center GmbH & Co.KG(Anteil der AGIT mbH 5,00 %)
- Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen Stolberg GmbH(Anteil der AGIT mbH 6,00 %)

Die Änderung der Gesellschaftsverträge kann gemäß § 53 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.

Da es sich um eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge handelt, dürfen die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit. b GO NRW).

Zudem sind die Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß § 115 Abs. 1 lit. a GO NRW, die nach Auffassung des Landes NRW wesentlich sind, bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Anlage/n:

- 1 - Synopse Anpassung der Gesellschaftsverträge (öffentlich)

Synopse: Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW

Gesellschaft	Größen- klasse	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung bisher	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung neu
<p>Technologie-Park Herzogenrath GmbH</p>	<p>Klein</p>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovation und Technologietransfer, insbesondere der Betrieb eines Technologieparks für innovative Unternehmen und Existenzgründer. Dazu gehört auch das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschaft wird innovativen Unternehmen preis- und anforderungsgerechte Betriebsräume sowie Service-Einrichtungen mietweise anbieten. Der gemeinsame Standort soll die Absatzchancen verbessern sowie wirtschaftliche Beziehungen innerhalb des Technologieparks fördern. Der Technologiepark soll einerseits einen Beitrag zur notwendigen Strukturverbesserung der regionalen Wirtschaft leisten und andererseits die Persistenz der innovativen Unternehmen sichern. (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>An der Gesellschafterversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung zuziehen. (§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovation und Technologietransfer, insbesondere der Betrieb eines Technologieparks für innovative Unternehmen und Existenzgründungen. Dazu gehört auch das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschaft wird innovativen Unternehmen preis- und anforderungsgerechte Betriebsräume sowie Service-Einrichtungen mietweise anbieten. Der gemeinsame Standort soll die Absatzchancen verbessern sowie wirtschaftliche Beziehungen innerhalb des Technologieparks fördern. Der Technologiepark soll einerseits einen Beitrag zur notwendigen Strukturverbesserung der regionalen Wirtschaft leisten und andererseits die Persistenz der innovativen Unternehmen sichern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird. (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung zuziehen. (§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>

	<p>Je Tausend Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. (§ 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Geborener Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath, der auch die Stadt Herzogenrath vertritt. Darüber hinaus kann die Stadt Herzogenrath fünf weitere Mitglieder entsenden. Die übrigen Gesellschafter entsenden je einen Bevollmächtigten. Die Vollmachten sind in Schriftform vorzulegen. (§ 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Mit Ausnahme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung können die übrigen Mitglieder jederzeit abberufen werden. (§ 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der (die) Vertreter des Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die in Abs. 9 festgelegte Amtszeit gewählt. (§ 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates. Alle Gesellschaftervertreter üben ihre Tätigkeit bis zur Entsendung eines Nachfolgers aus. Davon unberührt bleibt eine Amtsniederlegung. (§ 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Je Tausend Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung die Stimmen für seine Geschäftsanteile nur einheitlich abgeben. (§ 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die SEH GmbH & Co. KG hat das Recht, neben einem*r Geschäftsführer* in weitere sechs Personen aus dem Kreise der Vertreter*innen der Stadt Herzogenrath in der Gesellschafterversammlung der SEH GmbH & Co. KG, entsprechend § 113 GO NRW in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Zudem hat die SEH GmbH & Co. KG das Recht, den/die Vorsitzende*n der Gesellschafterversammlung zu bestimmen. Gehört der/die Bürgermeister*in der Stadt Herzogenrath zu den entsandten Personen, ist diese*r der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die übrigen Gesellschafter entsenden je eine*n Bevollmächtigte*n. Die Vollmachten zur Vertretung sind in Schriftform vorzulegen. (§ 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschafter können die Entsendungen in die Gesellschafterversammlung i.S.v. Abs. 6 jederzeit widerrufen und andere Personen entsenden. (§ 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der/Die Vertreter*in des*r Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die in Abs. 9 festgelegte Amtszeit gewählt. (§ 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Amtszeit der seitens der SEH GmbH & Co. KG gemäß Abs. 6 entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet mit Ablauf der Entsendung als Vertreter*in in die Gesellschafterversammlung der SEH GmbH & Co. KG. Alle Gesellschaftervertreter*innen üben ihre Tätigkeit bis zur Entsendung eines*r Nachfolgers*in aus. Davon unberührt bleibt eine Amtsniederlegung. (§ 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags)</p>
--	--	---

	<p>Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. (§ 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt den Schriftführer. (§ 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen eines Monats nach Empfang des Protokolls bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (§ 8 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach gesetzlicher Vorschrift und/oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Die Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung umfasst insbesondere (nur geänderte):</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Feststellung des Jahresabschlusses unter Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs, des Lageberichtes und des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses, f) Wahl des Abschlussprüfers, i) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer 	<p>Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. Für das Abhalten einer fernmündlichen oder mittels Videokonferenz durchgeführten Gesellschafterversammlung gelten die Vorschriften des § 48 GmbHG. (§ 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der/Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt den Schriftführer*in. (§ 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Vorsitzende und der/die Schriftführer*in unterzeichnen das Protokoll. Die Geschäftsführung sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Ein digitaler Versand ist ebenfalls möglich. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen eines Monats nach Empfang des Protokolls bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (§ 8 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach gesetzlicher Vorschrift und/oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Die Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung umfasst insbesondere (nur geänderte):</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Feststellung des Jahresabschlusses unter Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs, f) Wahl des*r Abschlussprüfers*in, soweit eine Prüfung erfolgt, i) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
--	--	--

	<p>j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, m) Feststellung und Änderung des mehrjährigen Finanz-, Erfolgs- und Stellenplans; Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan im Volumen von EUR 10.000,00 je Einzelmaßnahme abweichen. Die Abweichung darf nicht bewusst oder unbewusst, willkürlich oder gezielt durch Stückelung oder Verteilung auf zwei oder mehrere Geschäftsjahre vermieden werden. (§ 9 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleine vertretungsberechtigt. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von mindestens zwei Geschäftsführern oder von einem von Ihnen zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis gewährt werden. (§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt insbesondere für (folgend nur die geänderten): d) Abschluss, Änderung oder Beendigung der Pachtverträge zwischen der Stadt Herzogenrath und der Gesellschaft über die Betriebsgebäude, e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer</p>	<p>j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung, k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, m) Feststellung und Änderung des jährlichen Wirtschaftsplans gemäß § 13 und etwaiger Nachträge; Maßnahmen, die vom festgestellten Wirtschaftsplan im Volumen von EUR 10.000,00 je Einzelmaßnahme abweichen. Die Abweichung darf nicht bewusst oder unbewusst, willkürlich oder gezielt durch Stückelung oder Verteilung auf zwei oder mehrere Geschäftsjahre vermieden werden. (§ 9 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, ist diese*r alleine vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in und eine*n Prokuristen*in gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch in diesem Falle einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer*innen zur Einzelvertretung der Gesellschaft ermächtigen. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die vorstehenden Absätze gelten für die Liquidatoren*innen der Gesellschaft entsprechend. (§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt insbesondere für (folgend nur die geänderten): d) Abschluss, Änderung oder Beendigung der Mietverträge zwischen der SEH GmbH & Co. KG und der Gesellschaft über die Betriebsgebäude, e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer</p>
--	--	--

	<p>Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer jährlichen Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als EUR 10.000,00 netto,</p> <p>g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern von Vertretern von Gesellschaftern der Gesellschaft; den Vertretern gleich stehen Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,</p> <p>m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen,</p> <p>n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Arbeitnehmern mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder mit einem Brutto-Monateinkommen, welches die Entgeltgruppe 11 TVÖD oder die vergleichbare Besoldungsgruppe (analog) übersteigt,</p> <p>o) Abschluss und Änderung von Vereinbarungen über Versorgungszusagen, Gewinn und Umsatzbeteiligungen sowie Abfindungsleistungen mit Arbeitnehmer oder Dritten,</p> <p>q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit dem steuerlichen Berater oder Abschlussprüfers der Gesellschaft</p> <p>r) Abschluss und Kündigung von Dauerberatungsaufträgen, insbesondere des steuerlichen Beraters und des Abschlussprüfers,</p> <p>u) Abschluss, Aufhebung, Änderung von Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers,</p> <p>Die vorstehend aufgeführten Geschäfte sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie sich aus einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Investitions-, Finanz- oder Stellenplan ergeben oder eine entsprechende (General-)Ermächtigung erteilt ist. Der Katalog des Satz 2 kann durch Gesellschafterbeschluss mit 3/4-Mehrheit erweitert oder beschränkt werden (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Laufzeit von mehr als sechs Jahren oder einer jährlichen Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als EUR 10.000,00 netto,</p> <p>g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern*innen von Gesellschaftern der Gesellschaft; den Vertretern gleich stehen Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,</p> <p>m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen*innen und Handlungsbevollmächtigten*innen sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen,</p> <p>n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder mit einem Brutto-Monateinkommen, welches die Entgeltgruppe 11 TVÖD oder die vergleichbare Besoldungsgruppe (analog) übersteigt,</p> <p>o) Abschluss und Änderung von Vereinbarungen über Versorgungszusagen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Abfindungsleistungen mit Mitarbeitenden oder Dritten,</p> <p>q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit dem*der steuerlichen Berater/*in oder falls erforderlich des*r Abschlussprüfers*in der Gesellschaft</p> <p>r) Abschluss und Kündigung von Dauerberatungsaufträgen, insbesondere des*r steuerlichen Beraters*in und falls erforderlich des*r Abschlussprüfers*in,</p> <p>u) Abschluss, Aufhebung, Änderung von Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten eines Gesellschafters oder eines*r Geschäftsführers*in</p> <p>Die vorstehend aufgeführten Geschäfte sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie sich aus einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Investitions-, Finanz- oder Stellenplan ergeben oder eine entsprechende (General-)Ermächtigung erteilt ist. Der Katalog des Satzes 2 kann durch Gesellschafterbeschluss mit 3/4-Mehrheit erweitert oder beschränkt werden. (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p>
--	--	--

	<p>Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschaftsplanes und der beschlossenen Grundsätze. Sie hat den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. (§ 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Zuständigkeit der Geschäftsführung wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt. (§ 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. (§ 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Bei der Prüfung sind alle gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Dem Gesellschafter Stadt Herzogenrath stehen die Rechte nach §§ 108 und 112 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. (§ 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. (§ 14 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der beschlossenen Grundsätze. Sie hat den/die Vorsitzende*n der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter*in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. (§ 11 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>§ 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags entfällt</p> <p>§ 13 entfällt vollständig</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten.</p>
--	--	---

		<p>§ 15 ist in der alten Version des Gesellschaftsvertrags nicht vorhanden</p>	<p>Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht aufgrund der Größenklasse der Gesellschaft nicht. Die Gesellschafterversammlung kann über die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches hinausgehende weitergehende Ergänzungen des Jahresabschlusses beschließen. (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie § 108 GO NRW. (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Im Jahresabschluss ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (§ 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafterversammlung kann den Prüfungsinhalt und -umfang festlegen. (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist. (§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>
--	--	--	--

		<p>§ 18 ist in der alten Version des Gesellschaftsvertrags nicht vorhanden</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Unternehmensregister. (§ 18 des Gesellschaftsvertrags)</p>
<p>Handwerker Innovationszentrum Mon-schau Betreiber-gesellschaft mbH</p>	<p>Klein</p>	<p>Der Gesellschafterversammlung ist neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten insbesondere vorbehalten: 6) die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 12 Z. 6 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Der Gesellschafterversammlung ist neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten insbesondere vorbehalten: 6) die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, soweit eine Abschlussprüfung erfolgen soll; (§ 12 Z. 6 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nur dann entsprechend den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Insofern die Gesellschaft die Größenkriterien des § 267 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB nicht erfüllt, besteht somit keine Pflicht zur Prüfung, jedoch die Möglichkeit, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung eine Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 316 Abs. 1 HGB zu beauftragen und durchführen zu lassen. (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>
<p>Carolus-Magnus-Centrum</p>	<p>Kleinst</p>	<p>Die Kreissparkasse Heinsberg, die AGIT, die Industrie- und Handelskammer Aachen sowie die LEG NRW werden in der Gesellschafterversammlung durch je einen Sitz vertreten. (§ 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Kreissparkasse Heinsberg, die AGIT sowie die Industrie- und Handelskammer Aachen werden in der Gesellschafterversammlung durch je einen Sitz vertreten. (§ 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht – sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist - für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht – sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – sind von der</p>

		<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Geschäftsbericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Den Gesellschaftern Stadt Übach-Palenberg und Kreis Heinsberg stehen die Rechte nach §§ 89, 90 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. (§ 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Im Lagebericht - sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist - ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckreichung Stellung zu nehmen. In dem Jahresabschluss und dem Lagebericht - sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist - ist ebenfalls darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Den Gesellschaftern Stadt Übach-Palenberg und Kreis Heinsberg stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen untereinander hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch ein Rechnungsprüfungsamt ab. (§ 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p>
Technologiezentrum Jülich GmbH	Klein	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. (§ 14 Abs. 4 S.2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen, und zu prüfen. (§ 14 Abs. 4 S.2 des Gesellschaftsvertrags)</p>

Eurode Business Center GmbH & Co. KG	Klein	<p>Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Kapital, Vermögen, Jahresergebnis, Liquidationsergebnis und Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt. Ihre Beteiligungsrechte nach Satz 1 ruhen, soweit sie Pflichteinlagen nicht geleistet haben. (§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Vorschriften des HGB über die Aufstellung des Jahresabschlusses, insbesondere über seine Gliederung, sowie über den Ansatz, den Nachweis und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die für den Jahresabschluss von großen Kapitalgesellschaften gelten, sollen sinngemäß angewandt werden. Eines Lageberichtes bedarf es nicht. (§ 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>§ 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zu beachten. (§ 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Zu einer Gesellschafterversammlung ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 1 Monat unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Einladungsberechtigt ist jeder Gesellschafter. Mit der Einladung sollen etwaige Beschlussvorschläge übersandt werden. (§ 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Kapital, Vermögen, Jahresergebnis, Liquidationsergebnis und Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt mit Ausnahme der Stimmrechte der Kommanditisten 3 (AGIT mbH) und 2 (Gemeente Kerkrade). Diese betragen 5% bzw. 25%. Beteiligungsrechte nach Satz 1 ruhen, soweit Kommanditisten Pflichteinlagen nicht geleistet haben. (§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Die Vorschriften des dritten Buches des HGB über die Aufstellung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften sollen sinngemäß angewandt werden. § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. (§ 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüferisch durchzusehen. Die Gesellschafterversammlung kann über die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches hinausgehende weitergehende Inhalte des Jahresabschlusses beschließen. (§ 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Zu einer Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Einladungsberechtigt ist jeder Gesellschafter. Mit der Einladung sollen etwaige Beschlussvorschläge übersandt werden. (§ 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags)</p>
Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen Stolberg GmbH		<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.</p>	<p>Auf den Jahresabschluss finden die Vorschriften des § 108 GO NRW sowie des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung. (§ 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p>

	<p>(§ 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen.</p> <p>(§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Auch soweit es sich bei der Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB oder um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB handelt, ist diese verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung hat dabei nach Art und Umfang der Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB, der Prüfungsbericht § 321 HGB zu entsprechen.</p> <p>(§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>
--	---	--